

Statistisches Landesamt Bremen, An der Weide 14-16, 28195 Bremen

Auskunft erteilt  
Herr Wundenberg  
Zimmer 151  
T (0421) 361 - 59564  
F (0421) 496 - 59564  
E-Mail  
altenpflegeumlage@statistik.bremen.de  
Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen: APfl-HB  
(bitte bei Antwort angeben)  
Org.-Zeichen: 200  
Bremen, den

## **Ausbildungsumlage in der Altenpflege – hier: Verwaltungskosten**

Sehr geehrte

per E-Mail haben Sie gegenüber der Bremer Senatorin für Finanzen die „exorbitanten Verwaltungskosten“ beklagt, die Ihrer Ansicht nach in keiner Relation zu den erbrachten Leistungen stünden. Sie haben Ihrer Hoffnung Ausdruck verliehen, dass Bremen sich hier **nicht** unnötig bereichere. Auch sind Sie offensichtlich der Meinung, dass lediglich in drei Monaten eines Jahres überhaupt Aufgaben zu erledigen sind.

Erlauben Sie uns an dieser Stelle einige Bemerkungen, die hoffentlich geeignet sind, Ihre Befürchtungen auszuräumen und Verständnis für unsere Tätigkeiten zu wecken.

Nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflegeausbildung (Bremische Altenpflegeausgleichsverordnung – BremAltPflAusglV) erhebt das Statistische Landesamt als beauftragte Behörde bis zu 2 vom Hundert der Ausgleichsmasse als Verwaltungskostenpauschale.

Übersteigt die erhobene und eingegangene Verwaltungskostenpauschale den tatsächlichen Personal- und Sachkostenaufwand für die Durchführung des Ausgleichsverfahrens, ist der Überschuss zur Deckung der Verwaltungskosten im nächsten Festsetzungsjahr zu verwenden.

Wie Sie sicher wissen, starteten wir im Jahr 2015 mit der Durchführung des Ausgleichsverfahrens. In diesem Jahr waren nicht nur die personellen Voraussetzungen zu schaffen, sondern auch alle weiteren vorbereitenden Arbeiten durchzuführen, angefangen von der Konzeption des Verfahrens, über die Einrichtung des Treuhandkontos bis hin zur Schaffung des Internetauftritts. Auch waren annähernd 260 Pflegeeinrichtungen über das „neue“ Ausgleichsverfahren zu informieren. Nicht unerwähnt soll hier bleiben, dass gegen mitunter erhebliche Widerstände einzelner Betreiber die für das Ausgleichsverfahren benötigten Daten zu erheben waren. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und Berechnung der Ausgleichs- und Erstattungsbeträge waren im Anschluss allen Betreibern von Pflegeeinrichtungen, für jede Pflegeeinrichtung gesondert, individuelle Bescheide zu übermitteln.



Dienstgebäude  
An der Weide 14 –16  
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn  
Haltestellen  
Hauptbahnhof

Sprechzeiten:  
Mo. bis Do.  
9:00 – 15:00  
Fr. 9:00 – 14:00

Bankverbindungen:  
Bremer Landesbank (BIC BRLADE22XXX) IBAN DE27290500001070115000  
Sparkasse Bremen (BIC SBREDE22XXX) IBAN DE73290501010001090653

Einnahmen flossen uns aber erst in 2016 zu. Die im Jahr 2016 erstmals erhobene Verwaltungskostenpauschale in Höhe von insgesamt 81.558,22 € reichte allerdings nicht aus, um den tatsächlichen Personal- und Sachkostenaufwand für den gesamten Zeitraum von Juli 2015 bis Dezember 2016 vollständig auszugleichen.

Mit den Einnahmen des Jahres 2017 in Höhe von 100.813,25 € werden wir voraussichtlich auch den Fehlbetrag für den vorgenannten Zeitraum ausgleichen können. Möglicherweise werden wir sogar einen kleinen Überschuss ausweisen können. Endgültige Zahlen stellen wir Ihnen gerne nach Verfügbarkeit zur Verfügung.

Nach derzeitiger Einschätzung werden wir die in 2018 zufließende Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 126.464,58 € nicht in voller Höhe für den Ausgleich des Personal- und Sachkostenaufwandes benötigen. Seien Sie bitte versichert, dass **alle** erzielten Überschüsse zur Deckung der Verwaltungskosten im jeweils nächsten Festsetzungsjahr verwendet werden (siehe auch § 13 Abs. 2 BremAltPflAusglV).

Wir prüfen derzeit, ob der prozentuale Aufschlag auf die Ausgleichsmasse im nächsten Festsetzungsjahr 2019 auf einen niedrigeren Prozentsatz reduziert werden kann.

Wir wissen, dass Sie als Treuhandgeber einen Anspruch darauf haben, dass wir mit den uns überlassenen Geldern wirtschaftlich und sparsam umgehen. Diesem Anspruch fühlen wir uns selbstverständlich verpflichtet.

Das Statistische Landesamt unterliegt übrigens hinsichtlich der Durchführung des Ausgleichsverfahrens der Fach- und Rechtsaufsicht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (§ 4 Abs. 1 BremAltPflAusglV). Mit § 4 Abs. 7 BremAltPflAusglV wurden wir verpflichtet, der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport alljährlich bis zum 30. Juni einen Kostennachweis für die Durchführung des Ausgleichsverfahrens vorzulegen.

Wir laden Sie hiermit gerne ein, uns einmal zu besuchen, damit Sie sich einen Eindruck über die tatsächlich im gesamten Kalenderjahr zu erledigenden Aufgaben und auch über die jeweiligen Arbeitsmengen verschaffen können. Wenn gewünscht, können wir Ihnen bei dieser Zusammenkunft auch gerne unsere Kosten detailliert erläutern.

Wenn auch Sie Interesse an einem solchen Treffen haben, nehmen Sie einfach Kontakt zu uns auf, gerne auch telefonisch oder per Mail. Wir sind sicher, Ihnen einen zeitnahen und passenden Termin vorschlagen zu können.

Die Senatorin für Finanzen, der Senator für Inneres und die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport erhalten eine Kopie dieses Schreibens per E-Mail. Eine anonymisierte Version dieses Briefes werden wir in Kürze auf unserer Homepage veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Michael Wundenberg